



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 14 Jahrgang 2013    ausgegeben am 05.11.2013

Seite 1

---

## Inhalt

**18/2013    Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG – und § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW**

**Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der ökologischen Durchgängigkeit der Altenau im Bereich des HRB Husen-Dalheim**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

18/2013

### **Bekanntmachung**

**gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG – und § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW**

**Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der ökologischen Durchgängigkeit der Altenau im Bereich des HRB Husen-Dalheim**

Bezirksregierung Detmold  
54.1-84.08.10/W 14

Detmold, 28. Oktober 2013

Auf Antrag des Wasserverbandes Obere Lippe (WOL) hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde den Plan zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Altenau im Bereich des HRB Husen-Dalheim mit Beschluss vom 28. Oktober 2013 gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**13. November 2013 bis einschließlich 26. November 2013**

bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, 1. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag      08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag                  08.00 Uhr - 18.00 Uhr  
in der Mittagszeit (12.00 Uhr – 13.30 Uhr) nach Absprache

zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Im Auftrag

gez.

Barbara Späth